K|ZVK.
Kirchliche Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen

Anstalt des öffentlichen Rechts

KundenServiceCenter
Telefon: 0231. 9578-299
Telefax: 0231. 9578-399
zukunft@kzvk-dortmund.de
www.kzvk-dortmund.de

KZVK • Postfach 10 22 41 • 44022 Dortmund

An die Beteiligten der
KZVK Rheinland-Westfalen

Dortmund, Mai 2007

In diesem Rundschreiben informieren wir Sie über: Seite

1. Urteil des LAG München zur Zillmerung in der betrieblichen Altersversorgung bei Entgeltumwandlung 2
2. Urteil des BGH zur Hinterbliebenenversorgung für eingetragene Lebenspartnerschaften 3
3. Neues zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung nach 2008? 3
4. In eigener Sache: Neuer Vorstand Kapitalanlagen/Finanzen 4

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem aktuellen Rundschreiben berichten wir insbesondere über zwei Gerichtsurteile. Zum einen geht es um ein Urteil zur Zillmerung und dem damit verbundenen Haftungsrisiko für Arbeitgeber. Dies ist dann gegeben, wenn hinter den Entgeltumwandlungsvereinbarungen Versicherungen zu privaten Anbietern stehen, die gezillmerte Tarife verwenden. Zum anderen geht es um eine Entscheidung des BGH zur Hinterbliebenenversorgung für eingetragene Lebenspartnerschaften. Hiernach sollen eingetragene Lebenspartner in der Zusatzversorgung nicht wie Verheiratete zu behandeln sein. Da uns immer wieder Nachfragen hierzu erreichen, greifen wir das Thema an dieser Stelle für Sie auf.

Wie bereits angekündigt, präsentieren wir vom 7.-9. Juni die Kirchliche Zusatzversorgung auf dem Evangelischen Kirchentag in Köln. Kommen Sie uns besuchen und lernen Sie Ihre KZVK persönlich kennen! Und sagen Sie bitte weiter, dass wir dabei sind. Denn der Besuch bei uns auf dem Kirchentag lohnt sich: Neben den vielfältigen Informationen halten wir für jeden Besucher unseres Standes noch eine kleine Aufmerksamkeit parat. Lassen Sie sich überraschen!

Mit freundlichen Grüßen aus Dortmund

Ihre
Kirchliche Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen

---

31. DEUTSCHER EVANGELISCHER KIRCHENTAG
6.–10. JUNI 2007 IN KÖLN

Die KZVK macht mit!

vom 7. - 9. Juni
Halle 10.1, Stand B08

1. Urteil des LAG München vom 15.03.2007, AZ.: 4 Sa 1152/06, zur Zillmerung in der betrieblichen Altersversorgung bei Entgeltumwandlung

Das Landesarbeitsgericht (LAG) München hat nun bestätigt, dass die Verrechnung der Abschlusskosten in den ersten Jahren – insbesondere durch Zillmerung – in der betrieblichen Altersversorgung mit Entgeltumwandlung rechtlich zu beanstanden ist. Entsprechende Vereinbarungen sind selbst dann nichtig, wenn der Arbeitnehmer vorher durch den Arbeitgeber über die Abschlusskostenverrechnung ausdrücklich aufgeklärt wurde. Zudem wird darauf hingewiesen, dass auch andere Formen der Abschlusskostenverrechnung – z. B. über die ersten 5 Jahre – aufgrund ihrer zillmerähnlichen Wirkung ebenso zu beanstanden sind.

Das Landesarbeitsgericht stützt sein Urteil auf vier rechtliche Gründe:

- Verstoß gegen das gesetzliche Gebot der Wertgleichheit: Nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG muss der Arbeitgeber gesetzlich zwingend dafür sorgen, dass der Arbeitnehmer eine zu jedem Zeitpunkt "wertgleiche Anwartschaft" erhält. Gezillmerte Versicherungsverträge genügen dem Erfordernis einer wertgleichen Umwandlung von Entgelt in Leistungen der bAV nicht.

- Unangemessene Benachteiligung des Arbeitnehmers gemäß § 307 BGB: Die einseitige formularmäßige Bestimmung der Vertragsbedingungen durch den Arbeitgeber (hier: Festlegung gezillmerter Tarife) stellt eine unangemessene Benachteiligung des betroffenen Arbeitnehmers dar, ohne ihm hierfür einen entsprechenden Ausgleich zu bieten. Allein deshalb ist die Vereinbarung unwirksam.

- Verstoß gegen den Grundgedanken der Portabilität (§ 4 BetrAVG): Gemäß § 4 BetrAVG muss der Arbeitnehmer in der Lage sein, den aktuellen Übertragungswert seiner betrieblichen Altersversorgung beim Arbeitgeberwechsel mitnehmen zu können. Dies ist jedoch dann faktisch nicht möglich, wenn der Rückkaufswert durch die Zillmerung gegen Null tendiert. Die Verwendung gezillmerter Tarife konterkariert daher nach Meinung des Gerichts die gesetzlichen Regelungen zur Portabilität.

- Verstoß gegen die aktuelle Rechtsprechung von BGH und BVerfG: Sowohl das Bundesverfassungsgericht (Urteile vom 26.7.2005 und 15.2.2006) wie auch der Bundesgerichtshof (Urteil vom 12.10.2005) haben entschieden, dass die Zillmerung gegen das Vertragsziel einer Vermögensbildung verstößt, wenn der Rückkaufswert bei vorzeitiger Auflösung gering ist oder

Stichwort Zillmerung: *Die Zillmerung ist ein mathematisches Verfahren zur Tilgung der Abschlusskosten einer Lebens- oder Rentenversicherung, das der Mathematiker Dr. Zillmer entwickelt hat. Bei Abschluss einer Versicherung entstehen Kosten (Verwaltungskosten, Vermittlerprovision u.a.), die normalerweise einmalig zum Vertragsabschluss fällig wären. Um dem Versicherungsnehmer jedoch einen gleich bleibenden Beitrag bieten zu können, treten die Versicherer zunächst in Vorleistung. Während der Vertragslaufzeit werden die Zuschüsse dann getilgt. Beendet der Versicherungsnehmer die Versicherung vorzeitig (z.B. bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis), so ist möglicherweise noch kein angespartes Kapital gebildet, da die Abschlusskosten der Versicherung noch nicht gedeckt sind.*

gegen Null tendiert. Die Rechtsprechung zu Mindestrückkaufswerten bei Lebensversicherungen muss nach Meinung des Gerichts erst Recht für Versicherungen im Rahmen von bAV durch Entgeltumwandlungen sinngemäß Anwendung finden.

Der Arbeitgeber steht gegenüber seinen Mitarbeitern in der Haftung. Im vorliegenden Fall wurde der Arbeitgeber verurteilt, die nach der Gehaltsumwandlung fehlenden rund 90 % des umgewandelten Betrages abermals, jedoch diesmal an den Mitarbeiter, zu bezahlen. Insgesamt besteht dadurch für Arbeitgeber ein enormes Haftungspotential.

Das Urteil bietet erneut Anlass, darauf hinzuweisen, dass ein wesentlicher Vorteil der Zusatzversorgung darin besteht, dass sowohl in der Pflichtversicherung als auch in der Freiwilligen Versicherung ungezillmerte Tarife verwendet werden. Dies bedeutet, dass die eingezahlten Beiträge dem Versicherten für die spätere Leistung von Anfang an ungeschmälert zur Verfügung stehen. Es besteht insoweit kein Haftungsrisiko für den Arbeitgeber.

Das Urteil des LAG im Wortlaut steht Ihnen auf unserer Homepage zum Herunterladen bereit.

2. Entscheidung des BGH zur Hinterbliebenenversorgung für eingetragene Lebenspartnerschaften

Mit Urteil vom 14. Februar 2007 (Az. IV ZR 267/04) hat der BGH entschieden, dass eingetragene Lebenspartner in der Zusatzversorgung nicht wie Verheiratete zu behandeln sind, so dass sie weder einen Anspruch auf Berechnung ihrer Startgutschriften nach Maßgabe der Lohnsteuerklasse III/0 noch auf eine Hinterbliebenenversorgung haben.

Der BGH hatte sich mit der Satzung der Versorgungskasse des Bundes und der Länder (VBL) auseinander zu setzen. Der BGH stellt fest, dass die (auch in der KZVK-Satzung verwendeten) Begriffe „verheiratet“, „Ehegatte“ als auch „Ehe“ eine Gemeinschaft von Personen unterschiedlichen Geschlechts voraussetzen und daher das Institut der eingetragenen Lebenspartnerschaft ausschließen. Auch eine ergänzende Auslegung der Satzung kann nicht herangezogen werden, da es an einer unbewussten oder planwidrigen Regelungslücke fehlt - das Lebenspartnerschaftsgesetz war bereits bekannt, als sich die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes Ende 2001 auf eine Neuordnung des Zusatzversorgungssystems verständigten. Ebenso verneinte der BGH auch einen Verstoß gegen höherrangiges Recht.

Auf Grund dieses Urteils besteht für die KZVK derzeit kein Handlungsbedarf. Das Urteil im Wortlaut finden Sie auf der Homepage des BGH:
www.bundesgerichtshof.de
(s. dort unter Entscheidungen 2007)

Es sei allerdings darauf hingewiesen, dass ein gleichgelagerter Fall dem EuGH zur Entscheidung vorliegt. Mit einem Urteil in dieser Sache ist noch in diesem Jahr zu rechnen. Wir werden Sie weiter auf dem Laufenden halten.

3. Neues zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung nach 2008?

Nachdem es einige Zeit um das Thema „SV-Freiheit der Entgeltumwandlung nach 2008“ ruhig geworden war, konnten wir im Handelsblatt vom 14. Mai von der „Kehrtwende Münteferings“ lesen. Weiter war dort „von einem weitreichenden Bekenntnis der Bundesregierung zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung über 2008 hinaus“ überraschender

Weise die Rede. Jetzt fragen Sie sich bestimmt, welche Auswirkungen ein solch weitreichendes Bekenntnis für die Entgeltumwandlung zur KZVK hat. Das fragen wir uns natürlich auch, denn näheres hierzu haben wir leider bislang nicht erfahren können. Wir freuen uns aber, dass wieder Bewegung in die Diskussion zu kommen scheint.

Selbstverständlich werden wir die Entwicklung weiter beobachten und Neuigkeiten in dieser Angelegenheit schnellstmöglich an Sie weitergeben.

4. In eigener Sache: Neuer Vorstand Kapitalanlagen / Finanzen

Mit Wirkung ab 1. Januar 2007 haben die Verwaltungsräte der Kirchlichen Versorgungskassen (KZVK / und VKPB) in Dortmund Herrn Dr. Volker G. Heinke (Jahrgang 1969) zum Vorstand für Kapitalanlagen und Finanzen bestellt.

Wie im letzten Rundschreiben angekündigt, möchten wir Ihnen unser neues Vorstandsmitglied kurz vorstellen:
Dr. Heinke, der in Gelsenkirchen aufgewachsen ist, studierte bis 1994 BWL an der Universität Münster. Hierbei setzte er Schwerpunkte in der Betrieblichen Finanzwirtschaft, dem Rechnungswesen / Controlling und der Wirtschaftsstatistik.

Foto: Vorstandsmitglied Rolf Schiefer (links) begrüßt Dr. Volker Heinke bei den Kirchlichen Versorgungskassen in Dortmund

Die anschließende Promotion am Münsteraner Lehrstuhl für Finanzierung (Prof. Dr. Manfred Steiner) stand unter der Überschrift „Bonitätsrisiko und Credit Rating festverzinslicher Wertpapiere“.

Seine berufliche Laufbahn begann Dr. Heinke 1999 bei der Westfälischen Provinzial Versicherung als Projektleiter für den Aufbau des Asset Liability Managements.

Dort leitete er zuletzt als Abteilungsdirektor die Hauptabteilung ALM / Kapitalanlagen-Controlling der Provinzial NordWest Holding AG und war dort verantwortlich für das Asset Liability Management, die Kapitalanlagestrategie sowie die Themen Planung, Bilanzierung, Meldewesen und Controlling der Kapitalanlagen.

Parallel unterrichte Herr Dr. Heinke als Lehrbeauftragter für Finanzierung und Investition an der Fachhochschule Münster. Aktuell lehrt er zu den Themen „Rating und Finance“ an der Universität Augsburg. Des Weiteren veröffentlichte er zahlreiche Fachpublikationen und Vorträge aus dem Bereich Empirische Kapitalmarktforschung, ALM / Risikomanagement, Credit Risk Pricing und Analysen zum Rating.

Seine Freizeit verbringt Herr Dr. Heinke übrigens gerne mit Musik, engagiert sich in verschiedenen Vereinigungen und ist ein begeisterter Skifahrer.

♦